

Protokoll der Gemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen vom Dienstag, 23. September 2020, 20.00 Uhr im Schlosshof

Beginn:	20.00 Uhr
Schluss:	21.29 Uhr
Publikation:	<ul style="list-style-type: none">• Anschlagkasten• Verteilen der Einladung an alle Haushalte• Homepage• Aktenauflage
Anwesend:	43 stimmberechtigte Personen
Stimmrecht:	Gemeindeverwalter Andreas Schärer ist nicht stimmberechtigt
Entschuldigt:	-
Stimmzähler:	Es werden vorgeschlagen und gewählt: <ul style="list-style-type: none">- Erwin Borer- Michelle Roshan
Vorsitz:	Gemeindepräsident Thomas Schmid
Protokoll:	Gemeindeverwalter Andreas Schärer
Gäste:	Bea Asper, Wochenblatt

Gemeindepräsident Thomas Schmid begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung und erläutert die Geschäftsordnung. Er stellt das Pandemiekonzept betreffend Corona-Massnahmen vor. Im Mittelpunkt steht das «Contact Tracing». Die heute Abend erhobenen Daten werden 14 Tage lang aufbewahrt und danach gelöscht. Zum Abstimmungsprozedere wird auf § 67 GemG und für Wortmeldungen auf § 63 – 65 hingewiesen. Bezüglich der Versammlungsleitung wird auf § 58 GemG aufmerksam gemacht.

Gemeindepräsident Thoms Schmid lässt feststellen, dass keine Einwände gegen die übliche Aufnahme der Gemeindeversammlung auf Tonträger geltend gemacht werden.

Traktanden

Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020

Gemeindepräsident Thomas Schmid lässt die Versammlung feststellen, dass das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Thomas Schmid: Gibt es Ergänzungen oder Fragen zum Protokoll?

Georg Furler: Geschätzte Anwesende. Ich habe eine kleine Korrektur, zum Beweis, dass einige Leute das Protokoll lesen. Herr Ruedi Mehmänn, welcher eine Wortmeldung zum Protokoll vom 18. Dezember 2019 gemacht hat, war nicht Ruedi Ramseier, sondern Ruedi Mehmänn. Ich glaube, einen Herrn Ruedi Ramseier gibt es in Zwingen nicht. Dies nur zur Richtigstellung.

Thomas Schmid: Besten Dank. Gibt es noch weitere Anmerkungen oder Korrekturen?

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020 zu genehmigen.

Beschluss:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 23. Juni 2020 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

TRAKTANDUM 2

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Gemeindepräsident Thomas Schmid lässt die Versammlung feststellen, dass das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Gemeinderat Daniel Müller: Guten Abend zusammen. Mein Name ist Daniel Müller und ich bin seit rund einem halben Jahr Mitglied im Gemeinderat. Wir stellen euch heute Abend das Traktandum 2 vor. Es geht um den Zweckverband betreffend die Versorgung im Alter. Diesbezüglich habe ich auch Frau Cécile Jenzer eingeladen, welche anschliessend Fragen beantworten wird.

Daniel Müller erläutert die nachstehenden Folien:



TRAKTANDUM 2

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Gemäss §4 Abs. 1 des Alters- und Pflegegesetzes (APG) müssen sich die Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Nach §4 Abs. 3 APG organisieren sich die Versorgungsregionen gemäss den im Gemeindegesetz (GemG) vorgesehenen Zusammenarbeitsformen.

Die 13 Laufentaler Gemeinden erfüllen bereits heute zahlreiche Aufgaben gemeinsam (ZIKOLA, ARA, Wasserversorgung, tlw. Sozialdienste, KESB, Seniorenzentrum Rosengarten, Spitex, tlw. Kreisschule) und haben Erfahrung mit Zweckverbänden.



Da alle Laufentaler Gemeinden gemeinsam als Stiftung das Seniorenzentrum Rosengarten als Versorger der stationären Langzeitpflege tragen, ist es naheliegend, dass diese Gemeinden auch die Versorgungsregion APG Laufental bilden. Selbst die ambulante Versorgung der Pflege haben 10 Gemeinden mit der Spitex Laufental abgedeckt.

Die Arbeitsgruppe APG hat die Statuten für den Zweckverband Versorgungsregion Laufental ausgearbeitet. Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben und Pflichten gemäss Alters- und Pflegegesetzes (APG):

- Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle.
- Er schliesst in Übereinstimmung mit dem Versorgungskonzept erforderliche Leistungsvereinbarungen ab.



- Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen bei den Leistungserbringern durch.
- Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.
- Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

Die einmaligen Projektkosten betragen CHF 286'060.--. Die wiederkehrenden Kosten betragen im ersten Jahr CHF 242'000.-- und ab dem Folgejahr CHF 212'000.--.

Die Kosten werden gemäss der Bevölkerungszahl auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für Zwingen macht das im ersten Jahr knapp CHF 40'000.-- (Ansatz 16.— pro Kopf) und nimmt dann gegen CHF 32'000.-- (Ansatz 13.— pro Kopf) ab.

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

vom 30.10.2019

Unter den männlichen Formen sind stets auch die weiblichen zu verstehen, d.h. Einwohner = Einwohnerin, Präsident = Präsidentin, Stellvertreter = Stellvertreterin etc.

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

	§ 1
Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes	<p>¹ Unter dem Namen "Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental" besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz vom 26. Mai 1970).</p> <p>² Die Gemeinden Blauen, Bristlach, Burg i. L., Dittligen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röscherz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 des Altersbetreuung- und Pflegegesetz (APG) und gründen den Zweckverband.</p> <p>³ Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.</p>
	§ 2
Verbandszweck	<p>¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p> <p>² Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfserhebungsstelle oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>³ Er führt eine Geschäftsstelle, oder schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>⁴ Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.</p>

⁵ Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

⁶ Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

⁷ Er stellt den Zugang zur Ombudstelle sicher.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

§ 3

Mitgliedschaft ¹ Die Gemeinden Blauen, Burg i. L., Bristlach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Roschert, Wahlen und Zwingen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

§ 4

Mitgliedschaft ¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.
³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

C. Organe des Zweckverbandes

§ 5

Organe Die Organe des Zweckverbandes sind:
a. Die Delegiertenversammlung
b. Vorstand
c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
d. Geschäftsstelle

D. Delegiertenversammlung

§ 6

Delegiertenversammlung, Stimmrecht und Zahl der Mitglieder ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme.

² Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung "Gesundheit und Alter".

³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

§ 7

Stellvertretung ¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig.
² Die Gemeinden melden den Delegierten sowie den Ersatzdelegierten der Geschäftsstelle.

§ 8

Konstituierung ¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.
² Das Delegiertenpräsidium kann nicht gleichzeitig das Vorstandspräsidium sein.

§ 9

Einberufung ¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.

² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

³ Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Lauental / 30.10.2019		Seite 4
		<p>¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.</p> <p>² Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p>
	§ 10	
Beschlussfassung		<p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.</p> <p>² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.</p>
	§ 11	
Aufgaben und Kompetenzen		<p>¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl des Vorstandes Wahl des Präsidiums des Vorstandes Genehmigung des Stellenplanes Die Besetzung gemäss kantonomer Besetzungsordnung Genehmigung des Budgets Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuzustellen der Gemeinden Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung Aufnahme weiterer Gemeinden

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Lauental / 30.10.2019		Seite 5
	§ 12	
Protokoll		<p>¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>² Dieses ist inner 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen.</p>
	E. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	
	§ 13	
Aufgaben und Kompetenzen		<p>¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegewetz.</p> <p>² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitglieder aus den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden, wobei jährlich allfälligerweise ein Mitglied gewechselt wird.</p> <p>³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht.</p>
	F. Vorstand	
	§ 14	
Zusammensetzung		<p>¹ Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.</p> <p>² Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend.</p>

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufenal / 30.10.2019		Seite 6
	§ 15	
Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse. b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit d. Vertretung des Verbandes nach aussen e. Kontakt / Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden f. Abschluss von Leistungsvereinbarungen g. Anstellung und Führung von Mitarbeitenden h. Beschlüsse fälligenfalls Geschäftsstelle i. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle j. Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen
G. Geschäftsstelle		
	§ 16	
Aufgaben der Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> a. Rechnungsführung des Zweckverbandes b. Administration für den Vorstand c. Vorbereiten der Sitzungen und DV in Zusammenarbeit mit dem Präsidium d. Protokollierung aller Sitzungen e. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand f. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Umsetzung APG
H. Finanzierung und Kostenverteilung		
	§ 17	
Finanzierung	¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert	

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufenal / 30.10.2019		Seite 7
	§ 18	
Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung	¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. ² Die Rechnungsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor. ³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. September das Budget für das Folgejahr.	
	§ 19	
Investitionskosten	¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. ² Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.	
	§ 20	
Kostenvorschuss	¹ Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband Kostenvorschuss für die budgetierten Betriebskosten.	
I. Haftung		
	§ 21	
Passiva	¹ Die Mitgliedsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilungsschlüssel.	

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental / 30.10.2019		Seite 8
J. Ausnahmen		
	§ 22	
Ausnahmeregelung		¹ Den Gemeinden Duggingen, Grellingen und Burg i.L. wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hin gestattet, mit einem Leistungserbringer der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
K. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
	§ 23	
Austritt und Auflösung		¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären. ² Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband wird finanziell nicht abgegolten. Ausstretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt. ³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedsgemeinden. ⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden berechnet sich nach § 17 der Statuten.
	§ 24	
Inkraftsetzung		Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen Blauen, Burg i.L., Bristlach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röscherz, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf dem 01.01.2020 in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlung den Statuten zugestimmt hat.

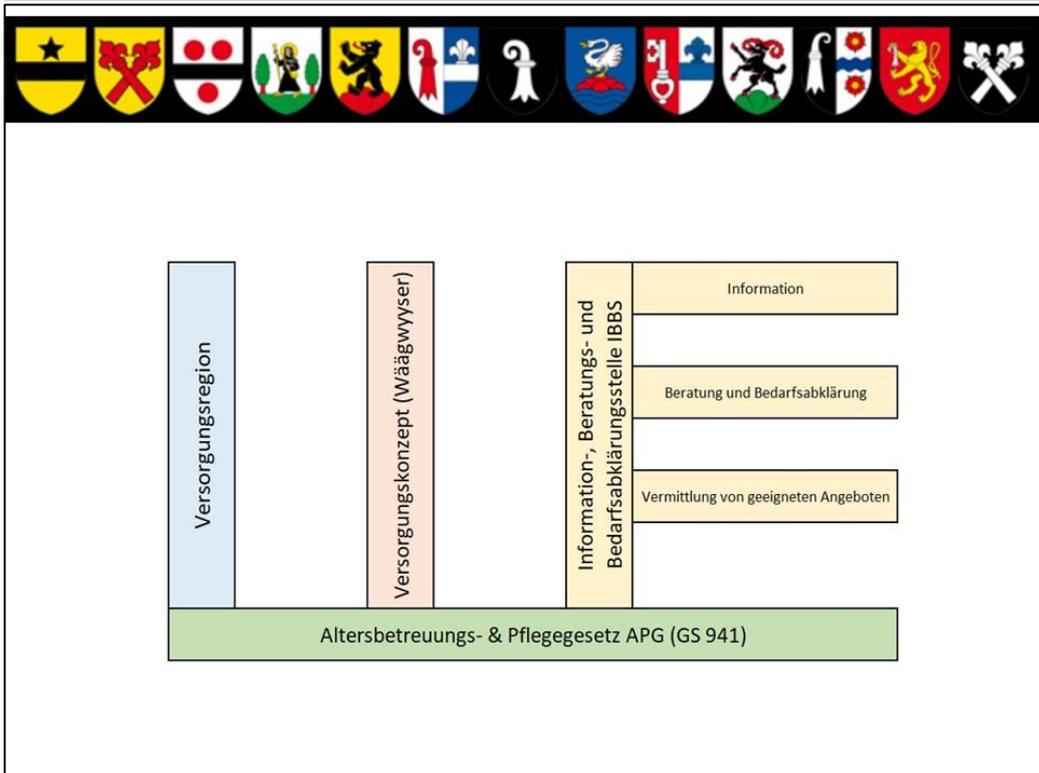
Daniel Müller übergibt das Wort an Cécile Jenzer.

Cecile Jenzer: Auch von meiner Seite einen schönen Abend. Das Geschäft „Beitritt Zweckverband Versorgungsregion“ wird nötig, da per 1. Januar 2018 das Gesetz in Kraft getreten ist, welches die Altersbetreuung und die Pflege definiert. Wir haben dies grafisch dargestellt:





Auftrag aus dem Gesetz





Altersbetreuungs- & Pflegegesetz APG (GS 941)



Versorgungsregion

§4 Abs.1 APG

- Planung und Sicherstellung der Versorgung
- Versorgungsregionen

§4 Abs. 3 APG

Die Versorgungsregionen organisieren sich in den im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden





Versorgungskonzept (Wägwysser)

§20 Versorgungskonzept

- Die Versorgungsregion erstellt ein Versorgungskonzept
- Das Versorgungskonzept bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebot.

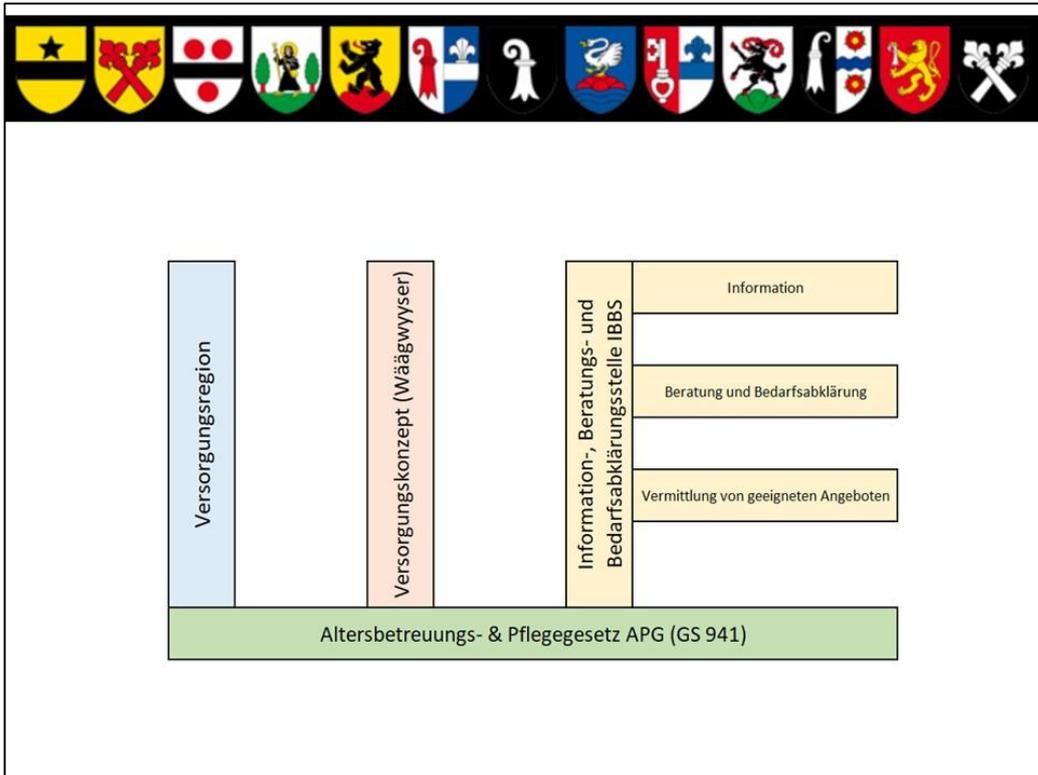


§15 Informations- Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle

- Die Gemeinden betreiben eine Informations- und Beratungsstelle
- Die Informations- und Beratungsstelle umfasst mindestens folgende Angebote:
 - a. Information der Einwohnenden
 - b. Beratung und Bedarfsabklärung
 - c. Vermittlung von geeigneten Angeboten

Information-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle IBBS

Information
Beratung und Bedarfsabklärung
Vermittlung von geeigneten Angeboten



-
- §11 Qualitätssicherung bei den Leistungserbringern
 - §12 Kontrolle über die Ausbildungsverpflichtung



§21 Leistungsvereinbarungen

Die Versorgungsregionen schliessen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind. Leistungsvereinbarungen ab.



Wichtigste Punkte aus
den Statuten



§1 Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

- Die Gemeinden Blauen, Brislach, Burg i. L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion und gründen den Zweckverband.
- Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.



§2 Verbandszweck

- Aufgaben und Pflichten erfüllen gemäss APG
- Er betreibt eine Informations- Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle
- Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept die notwendigen Leistungsvereinbarungen ab
- Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen durch.
- Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.
- Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.



§ 3 und 4 Mitgliedschaft

- Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung
- Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest
- Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtung zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären



§5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsstelle



§6 Die Delegiertenversammlung und Zahl der Mitglieder

- Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2000 Einwohnerinnen/Einwohner eine Stimme.
- Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung „Gesundheit und Alter“.



§10 Beschlussfassung

- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend ist
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt

§11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse



§14 Zusammensetzung

- Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt
- Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend



§19 Investitionskosten

- Investitionskosten bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden
- Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt



§21 Passiva

Abs.1 Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel.



§22 Ausnahmeregelung

Abs.1 Den Gemeinden Duggingen, Grellingen und Burg i.L. wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hin gestattet, mit Leistungserbringern der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.



§23 Austritt und Auflösung

Abs.1 Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

Abs.2 Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

Abs.3 Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedsgemeinden.

Abs.4 Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden berechnet sich nach Art. 17 der Statuten.



§24 In Kraftsetzung

Abs.1 Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen auf den 01.01.2020 in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlung den Statuten zugestimmt hat.



Kosten



Projektkosten 2020-2023 (einmalig):

CHF 282'060.00

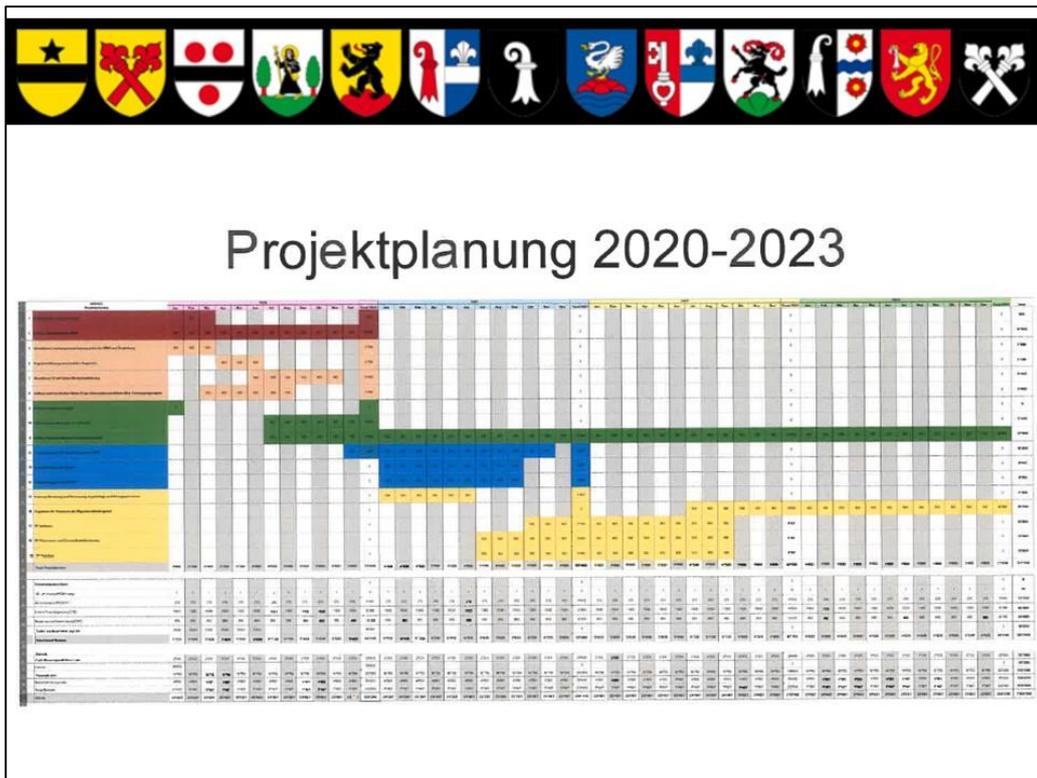
Betriebskosten (wiederkehrend):

2020: CHF 242'000.00

ab 2021: CHF 212'000.00

Prokopfkosten der 13 Gemeinden:

CHF 16.00 – 13.00 (abnehmend)



Wortmeldungen:

Thomas Spano: Besten Dank für die Präsentation. Was ich nicht ganz verstanden habe, ist die Thematik Spitex. Sie meinten, die Spitex muss raus, die Spitex muss rein. Können Sie das im Detail erklären?

Cecile Jener: Im Gesetz steht, die Bedarfsabklärung muss unabhängig vom Leistungserbringer gemacht werden. Also sprich, wir können das nicht in der gleichen Leistungsvereinbarung „brösmele“ wie die Spitex Leistungsvereinbarung, welche wir heute schon haben. Wir müssen eine zusätzliche erarbeiten, damit die Leute, welche diese Dienstleistung heute schon erbringen, das in unserem Auftrag neutral abklären. Sie dürfen dies nicht im Auftrag von Spitex Laufental machen. Es kann ja sein, dass es Kunden gibt, welche eine private Spitex haben und nicht die gemeinnützige.

Thomas Spano: Also am Schluss kommen die Leute einfach ohne das „Spitex-Shirt“ und mit privatem Auto. Wie sieht es dann mit den Kosten aus? Ist das jetzt günstiger, weil nicht Spitex steht?

Cecile Jener: Nein. Wir haben die Hoffnung, dass wenn es über die Spitex läuft, die Kunden schon eine Rechnung erhalten und somit wieder ein Teil zurückkommt. Es ist aber Aufgabe der Gemeinde. Es war uns nicht bewusst, welche Kosten auf uns zukommen und welche von der Krankenkasse übernommen werden. Das wird so sein. Aber das wurde nicht von uns festgelegt. Wir hoffen, dass wir einen Teil der Kosten über die Spitex abfedern können. Es gibt bisher keine Erfahrungswerte.

Thomas Spano: Das verstehe ich. Wie stark können die geschätzten Zahlen bis 2023 variieren?

Cecile Jenzer: Die Posten im Budget kann ich erklären. Wir haben ein 120% Pensum gerechnet. Somit sind die Öffnungszeiten, Ferien etc. gewährleistet und auch für erwerbstätige Personen passend. Bei der Bedarfsabklärung haben wir Rücksprache mit der Spitex genommen und eine 50% Stelle eingerechnet. Das wird uns etwa CHF 55'000.00 kosten. Wir hoffen, dass wir dort etwas zurückholen können. Bei der Sozialberatung, welche über die Pro Senectute weitergeführt werden sollte, gehen wir auch von einem 50% Pensum aus. Diesen Betrag hat uns die Pro Senectute für die Erstellung des Budgets empfohlen.

Denise Eicher: Ich habe eine allgemeine Frage. Am Anfang haben Sie erklärt, dass es sich um ein neues Gesetz aus 2018 handelt, das wir befolgen müssen. Gleichzeitig kommt danach die Austrittsregelung. Ich muss eintreten, aber kann auch austreten. Das ist mir nicht ganz klar.

Cecile Jenzer: Das ist ein Paragraph, welchen wir in den Statuten regeln müssen. Es kann ja sein, dass eine Gemeinde findet, dass sie der Birsstadt beitreten möchte. Wir wissen nicht, was die Zukunft bringt. Wir setzen jetzt den Auftrag um, wie wir ihn für unsere Region verstehen. Das wird wachsen. Ob in 10 oder 15 Jahren die Steine noch gleichstehen – das wissen wir alle nicht.

Denise Eicher: Das heisst, wir bilden jetzt einen Zweckverband und wenn eine Gemeinde möchte, kann sie der Birsstadt beitreten?

Cecile Jenzer: Nein, das geht nicht. Es muss direkt anliegen.

Georg Furler: Grundsätzlich befürworte ich, dass solche neuen Leistungen in einem Zweckverband gelöst werden. Das finde ich sinnvoll und zweckmässig. Vor allem ist eine grössere Effizienz vorhanden. Das zum Zweckverband. Folgende Frage habe ich: Ich habe den Wägwysser durchgelesen. Dort war die Frage offen, ob es ein Verband oder Verbund ist. Können Sie mir den Unterschied erläutern? Ich habe auch eine zweite Frage: Die Gemeinde Zwingen war beim Sozialdienst Laufental und macht es in der Zwischenzeit wieder alleine. Fakt ist, dass wir jetzt CHF 100'000.00 mehr zahlen, weil wir es alleine machen. Das ist jetzt wieder die Gefahr, aber so wie Sie mir erklärt haben, gibt es in diesem Fall keinen Alleingang. Heisst, wenn wir austreten, müssten wir uns einem anderen Verband anschliessen. Stimmt das oder mache ich einen Denkfehler?

Cecile Jenzer: Der Anschluss muss an eine angrenzende Region stattfinden. Zwingen hat keine andere angrenzende Region. Die erste Frage: Im Gemeindegesetz steht, dass man es lösen muss, wie das Gemeindegesetz es vorgibt. Mit einem Vertrag wäre die Versorgungsregion keine eigene Rechtspersönlichkeit und dies hätte zur Folge, dass jede Leistungsvereinbarung vor die Gemeindeversammlung muss. Zum Arbeiten ist der Zweckverband mit Delegierten effizienter.

Georg Furler: Ich begrüsse den Zweckverband auch in dem Hinblick, dass die älteren Leute so lange wie möglich zuhause sein können. Die Leute sind sehr froh, wenn sie in der trauten Umgebung sein können. Ich würde euch empfehlen, diesem Antrag zuzustimmen.

Toni Fricker: Ich habe folgende Frage. Es heisst hier ja Betreuung und Pflege. Betreuung läuft vor allem über die Spitex. Es sind aber auch die Altersheime dabei. Diese bleiben aber beide selbstständig, oder? Ausser, dass die Spitex eine Aufgabe im Zweckverband übernimmt. Ich frage, weil ich wissen möchte, ob das einen Einfluss auf die Altersheime hat? In den letzten Tagen ging eine Meldung betreffend Gewalt im Alter durch die Presse. Die hat mich erschreckt. Es kommt öfters vor, als man denkt. Da sollte man ein Augenmerk darauf halten. Das kommt in Heimen, aber auch zuhause vor. Da sollten Kontrollen durchgeführt werden.

Cecile Jenzer: Wir müssen aufpassen, dass wir nicht Dinge vermischen. Es ist mir bewusst, dass es häusliche Gewalt gibt. Die gibt es überall. Das 2. Problem ist auch der Alkohol. Solche Fälle laufen aber eher über die KESB und nicht über den Zweckverband.

Stefan Bärtschi: Ich vermisse das Demenzzentrum von Breitenbach. Gehört das hier nicht dazu?

Cecile Jenzer: Das ist ein Teil vom Rosengarten Es gehört selbstverständlich dazu.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 43:0 Stimmen.

TRAKTANDUM 3

Einbürgerung

Gemeindepräsident Thomas Schmid lässt die Versammlung feststellen, dass Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Gemeinderat Daniel Müller stellt Frau Alexander Ratna Monica, geb. am 12.04.1984, geboren in Chennai (Indien), verheiratet, Staatsangehörigkeit Indien, vor.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Frau Alexander Ratna Monica und ihre beiden Kinder (Raj, Ria + Raj, Isha) ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 1'400.00 zu erheben.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme.

Gemeindepräsident Thomas Schmid gratuliert Frau Alexander.

TRAKTANDUM 4

Reklamereglement

Gemeindepräsident Thomas Schmid lässt die Versammlung feststellen, dass Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Gemeinderat Peter Hueber erläutert das Geschäft und präsentiert die nachfolgenden Folien zu Traktandum 4:



TRAKTANDUM 4

- In Anlehnung an die Korrekturen der Sicherheitsdirektion wurde das Reglement entsprechend angepasst.
Im Sinne einer Synopse wurden die revidierten Stellen gelb markiert.
Der ursprüngliche § 34 «Aufhebung des bestehenden Rechts» konnte entfernt werden, da bis anhin das übergeordnete kantonale Recht zur Anwendung kam.



TRAKTANDUM 4

- Somit konnte § 34 durch den ursprünglichen § 35 annulliert und ersetzt werden.
- Die genehmigungsfähige Version mitsamt beschlossenen Änderungsantrag «Schaufensterbeleuchtung» zu § 5 von Stephan Feld vom 26.09.2019 wird nun zur formellen Bewilligung der Gemeindeversammlung vorgelegt.

§ 4 Reklamen mit bewegten Bildern

Reklamen mit bewegten Bildern sind bewilligungspflichtig.

§ 5 Beleuchtung

¹ Die Beleuchtung von Reklamen **Schaufenster** ist ab 24.00 Uhr und bis 06.00 Uhr auszuschalten. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).

² Angeleuchtete Reklamen sind von oben nach unten zu beleuchten.

³ Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame auch von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingeschaltet bleiben, sofern der Betrieb geöffnet ist.

⁴ Kennzeichnung von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Telefonzellen und Apothekenkreuze dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

⁵ Logos von Geldbezugsautomaten dürfen in der Nacht während den Betriebszeiten beleuchtet bleiben.

⁶ Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen erlassen.

§ 6 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren.

§ 7 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

a. Reklamen in bewilligten Schaukästen;

b. eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert sowie Tafeln an der der Wand mit dem Tagesangebot;

c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;

d. drei Flaggen, Fahnen oder Werbepallone pro Betrieb;

e. temporäre Reklamen ausserhalb der Dorfkerzone einschliesslich Wahl- und Abstimmungspakete, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;

f. Plakate an bewilligten Plakatschlagstellen;

B. Begriffe und Zulässigkeit**§ 8 Firmenanschriften / Eigenreklamen**

¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Slogans.

² Eigenreklamen werden für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im üblichen Zusammenhang stehen.

³ Jeder Betrieb kann pro Fassade einbringen:

- a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
- b. zwei Firmenanschriften, oder
- c. zwei Eigenreklamen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 9 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklamort weder hergestellt, geteigert, vertrieben oder angeboten werden.

² Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

³ Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes verboten.

§ 10 Plakatschlagstellen

¹ Plakatschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselseitigen Anbringung von Plakaten dienen.

² Als Plakatschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.

³ Alkohol- und Tabakreklamen und Reklamen für Kleinkredite sind ausserhalb der Rahmen des übergeordneten Rechts möglich.

⁴ Der Gemeinderat legt die Plakatschlagstellen für permanente und für temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund fest.

§ 11 Temporäre Reklamen**D. Unterhalt, Entfernung****§ 27 Unterhaltspflicht**

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. des Liegenschaftseigentümers hat zwecklose oder beschädigte Reklamen und Reklameeinrichtungen zu seinen bzw. ihren Lasten zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 28 Behördliche Entfernung

Werden reglementwidrige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innerhalb gesetzl. Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

§ 29 Historische Reklamen

Historische Reklamen in der Kernzone und Schlossareal müssen nicht entfernt werden.

E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel § 30 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Strafter ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 31 Rechtsmittel

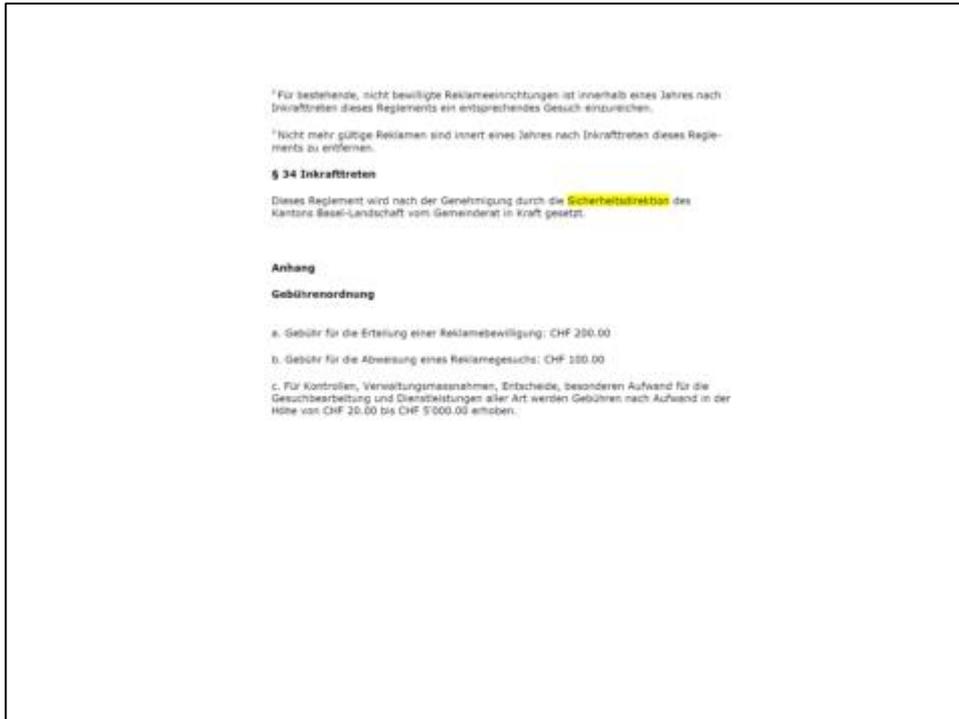
¹ Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Entschiede des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

F. Vollzug**§ 32 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen, erlässt die Ausführungsbestimmungen und legt die Gebühren fest.

G. Schlussbestimmungen



TRAKTANDUM 5

Antrag von Herrn Georg Furler, Frau Denise Eicher und Herrn Stefan Spano nach § 68 des Gemeindegesetzes; Erheblicherklärung

Gemeindepräsident Thomas Schmid lässt die Versammlung feststellen, dass das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Thomas Schmid: Am 30. März 2020 hat der Gemeinderat diesen Antrag erhalten. Die Ausgangslage ist, dass wir den Kreditbeschluss für die Schulraumerweiterung haben. Dies haben wir am 26. September 2019 beschlossen. Bis heute gibt es kein Baugesuch. Für die Antragsteller war dann klar, dass das Ziel nicht erreicht werden kann. Das Ziel dieses Antrages ist, ein optimales Projekt für das Schulareal zu erstellen. Wir haben dies im Gemeinderat behandelt. Das Projekt hatte damals nur eine sehr knappe Zustimmung. Wir haben dann Architekten gesucht und es wurde geplant. Der Pavillon wurde als Provisorium für immer wahrgenommen. Den Erweiterungsbau hätte man nur über steile Rampen erreicht. Das Projekt wurde stark bemängelt. Wir haben dann Jermann Architekten beauftragt und er hat den Zuschlag bekommen. Aufgrund der Vorgeschichte wollten wir zuerst versuchen, die Mängel zu beheben. Wir haben dann gemerkt, dass das Projekt so nicht ausgeführt werden kann. Aus diesem Grund haben wir entschieden, ein neues Vorprojekt auszuarbeiten. Dies haben wir auch versucht in der Kapelle aufzulegen, was aber in Zeiten von Corona sehr schwierig ist und mehr Fragen als Antworten aufgeworfen hat. Wir haben nun ein gutes Paket, um das in Angriff zu nehmen, was gefordert ist. Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, um ein gutes Projekt zu entwickeln.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag von Herrn Georg Furler, Frau Denise Eicher und Herrn Stefan Spano, mit der Zielsetzung von nachhaltigem und bedarfsgerechtem „Qualitätsschulraum inkl. Turnhallenbedarf«, für erheblich zu erklären.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 40 Stimmen und wenigen Enthaltungen.

TRAKTANDUM 6**Antrag von Frau Petra Spano nach §68 des Gemeindegesetzes;
Nicht-Erheblicherklärung**

Gemeindepräsident Thomas Schmid lässt die Versammlung feststellen, dass Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Thomas Schmid: Wir haben noch einen zweiten Antrag gemäss §68 des Gemeindegesetzes von Petra Spano. Es geht dabei um den Sanierungskredit der Dorfstrasse, 3. Etappe. Dieser wurde im Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es sind aber Fragen zur Gestaltung gestellt worden, welche bisher nicht abschliessend behandelt werden konnten. Es wurde beschlossen, die Firma «pg landschaften GmbH» wieder für das Projekt beizuziehen und die Gestaltung, die auch von der Bau- und Planungskommission miterarbeitet wurde und vom Gemeinderat genehmigt wurde, anschliessend in der Kapelle im Frühjahr 2020 aufzulegen. Auch hier konnten wir aufgrund der Umstände keine weiteren Erklärungen dazu abgeben. Die Sanierung geht nicht bis zur Lüsselbrücke, sondern bis zum ehemaligen Feuerwehrmagazin. Das ist der Perimeter und auch der Bereich, in welchem die Wasser- und Abwasserleitungen dringend saniert werden müssen. Der Kleebodenweg hat momentan keinen Bedarf. Dementsprechend wurde der Projektperimeter festgelegt.

Der Antrag beinhaltet zwei wesentliche Teile. Der Teil bis zum Kleebodenweg ist mit einem Gestaltungsplan auszuarbeiten. Ebenfalls wird im 2. Teil beantragt, dass die Sanierung bis zur Lüsselbrücke im Projekt aufgenommen wird. Das ist der Antrag gemäss §68 von Petra Spano.

Aufgrund verschiedener Inputs von Einwohnern schlägt die Bau- und Planungskommission dem Gemeinderat vor, dass die bestehende Gestaltungskommission der Dorfstrasse wieder zu aktivieren sei. Die Gestaltung soll über die gesamte Dorfstrasse inklusive Kleebodenweg geplant werden. Der Gestaltungsvorschlag soll dann an der Gemeindeversammlung präsentiert werden und zur Genehmigung aufgelegt werden. Dadurch müssen dann die weiteren Etappen nicht mehr betreffend Gestaltung bewilligt werden. Schön wäre natürlich, wenn wir dann etwas Einheitliches bekämen. Der wesentliche Unterschied des vom Gemeinderat erarbeiteten Vorschlags ist, dass für das Projekt, so wie es jetzt bewilligt ist, der

Kredit ausreichen würde. Die Oberflächengestaltung macht keinen grossen Unterschied. Der grosse Unterschied wäre, wenn man sagen würde, dass man den Weg bis zur Lüsselbrücke ins Projekt aufnimmt. Das sehen wir eher in einer anderen Etappe, wenn es notwendig ist. Wir würden über die beiden Möglichkeiten abstimmen. Die Variante A von Petra Spano, oder, gemäss Vorschlag der Bau- und Planungskommission die Variante mit der kompletten Überarbeitung mit Reaktivierung der Kommission.

Thomas Spano: Ich habe noch eine Frage, beziehungsweise würde ich gerne festhalten, was unter anderem auch in dem Antrag gestanden ist. Es geht auch darum, dass sicherheitsrelevante Massnahmen in der gesamten Etappe 3 berücksichtigt werden. Es geht nicht einfach darum, den Bodenbelag zu verschönern, sondern für die Dorfstrasse bis zum Kleebodenweg entsprechende Massnahmen zu treffen und die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Was mich auch erstaunt, ist die Aussage, dass die Kosten für den Belag zu hoch sind. Diese Aussage, dass der Belag nicht viel kostet, stimmt nicht. Wir haben die auch mit der Bau- und Planungskommission diskutiert, wo ich Präsident war. Ich habe das dort erwähnt und auch die Bau- und Planungskommission hat dem Gemeinderat empfohlen, dies miteinzubeziehen. Es wird nun ein wenig heruntergespielt.

Thomas Schmid: Da hast du etwas falsch verstanden. Wir haben den grossen Kredit über CHF 1,25 Millionen. In diesem Perimeter sind auch sämtliche Leitungen enthalten. In diesem Bauperimeter spielt die schlussendliche Gestaltung (+/-10%), die Ausführung der gewählten Pflasterung, keine grosse Rolle.

Thomas Spano: Dann habe ich das falsch verstanden, dass nur der Deckbelag damit gemeint war?

Thomas Schmid: Nein, im Gegenteil. Es ist tatsächlich so, dass der Kleebodenweg keine Strasse, sondern ein asphaltierter Feldweg ist. Ein Strassenaufbau wäre sehr teuer. Geschickterweise machen wir das erst, wenn die Wasserleitung saniert werden muss.

Georg Furler: Ich möchte ein Missverständnis ausräumen, welches zwischen Thomas Spano und Thomas Schmid entstanden ist. Der hintere Teil, der hat keine Wasserleitung im Boden. Darum ist das nicht im Perimeter. Daher wurde der Perimeter nur bis zum Feuerwehmagazin gewählt. Was du gesagt hast, Thomas, wenn man dies dazu nimmt, müsste man wegen der fehlenden Wasserleitung einen Nachtragskredit beantragen.

Thomas Schmid: Wenn keine Fragen mehr vorhanden sind, würden wir den Antrag von Petra Spano dem Antrag des Gemeinderats gegenüberstellen.

Beschluss Gegenüberstellung: Antrag von Petra Spano und dem Gegenantrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag des Gemeinderates mit 37 Stimmen, bei 2 Stimmen für den Antrag von Petra Spano nach § 68 und wenigen Enthaltungen.

Markus Schalch: Ich habe gesehen, dass im Brief von Petra Spano auch das Turnfest 2021 (KTF21) erwähnt wurde. Ich bin dort auch involviert und wollte fragen, ob das Ganze bis zum 18. Juni 2021 fertig wird. Der Turnverband macht einen Fahnenmarsch durch die Strasse. Wenn das Projekt bis dann nicht fertig ist, müsste man darauf zurückkommen.

Thomas Schmid: Wir kommen nachher zum Traktandum 7 «Informationen und Verschiedenes». Das eine wäre das KTF 2021. Gemäss Terminplan wird es so sein, dass die Gestaltungskommission die Arbeit aufnimmt. Das Projekt ist auch schon vergeben und wir haben die Zusage, dass wir das Projekt um 12 Monate aufschieben können. Wir werden den Gestaltungsplan an der Gemeindeversammlung im Juni 2021 vorstellen. Das braucht seine Zeit. Das Projekt wird voraussichtlich im April 2022 abgeschlossen sein.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag von Petra Spano vom 16. Juni 2020 für nicht erheblich zu erklären und dem Gegenantrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag in der Schlussabstimmung mit 40 Stimmen und wenigen Enthaltungen.

TRAKTANDUM 7
Informationen

Thomas Schmid: Das kantonale Turnfest 2021 wird eine grosse Herausforderung. Wir erwarten zwischen 4000 und 5000 Gäste, dies bei rund 2500 Einwohnern. Diese Gäste werden auch hier übernachten. Es gibt einen grossen Zeltplatz. Das wird eine grosse Sache geben. Man hat auf der Insel bereits angefangen, Rasen anzusähen. Es wird viel Arbeit anfallen, welche die Gemeinde entsprechend unterstützen wird. Das Komitee wollte einen Infoabend abhalten, was aber aufgrund Corona nicht möglich war. Es ist aber wichtig, die Bevölkerung zu informieren. Es werden 2 Wochenenden sein, in welchen Zwingen Kopf steht. Der Informationsanlass wird voraussichtlich im Oktober stattfinden. Dieser wird dann mit einem Schutzkonzept durchgeführt. Das genaue Datum wird bekannt gegeben.

Für den zweiten geplanten Info-Abend haben wir auch provisorische Daten; den 2. oder 9. November 2020. Es geht um das Projekt an der Schlossgasse 4. Entsprechend viele Interessenten werden erwartet. Dieses Projekt wollen wir den Leuten näherbringen, da ich nach wie vor von ihm überzeugt bin. Im Oktober wird ein Flyer mit den Daten verschickt.

Ebenfalls hatten wir bekanntlich ein Problem mit dem Einpacken der Wahlzettel. Für mich ist unerklärlich, dass niemandem auffällt, wenn 1500 Wahlzettel übrigbleiben. Nichts desto trotz, diese Wahlen wurden neu für den Sonntag, 29. November 2020 angesetzt.

Der zweite wichtige Termin ist die nächste Gemeindeversammlung. Diese findet am Donnerstag, 17. Dezember 2020 statt. Natürlich wird diese auch mit Schutzkonzept durchgeführt. Detaillierte Informationen hierzu folgen.

Gemeindepräsident Thomas Schmid fragt noch, ob Einwände gegen die heutige Gemeindeversammlung bestehen? Es wird festgestellt, dass keine Einwände gegen die Geschäftsführung der heutigen Gemeindeversammlung bestehen. Gemeindepräsident Thomas Schmid bedankt sich und wünscht allen eine gute Nacht!

Zwingen, 16. November 2020

Für das Protokoll:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Thomas Schmid
Gemeindepräsident

Andreas Schärer
Gemeindeverwalter